

# Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 16. März 2011

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2011-28](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-28))

---

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.*

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

## Inhaltsübersicht

<b>1. Teil: Allgemeine Vorschriften</b> .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen .....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit .....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse .....	3
§ 5 Modularisierung, ECTS .....	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen .....	3
§ 7 Prüfungsausschuss .....	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool .....	4
§ 10 Unterrichtssprache .....	4
<b>2. Teil: Durchführung der Prüfungen</b> .....	4
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren .....	4
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen .....	5
§ 13 Bewertung von Prüfungen .....	6
§ 14 Wiederholung von Prüfungen .....	6
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen .....	6
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium .....	7
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung .....	7
§ 18 Bildung der Studienfachnote .....	7
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde .....	9
<b>3. Teil: Schlussvorschriften</b> .....	9
§ 20 Inkrafttreten .....	9
<b>Anlage SFB</b> .....	10

## Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

## 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. <sup>2</sup>Wird die Abschlussarbeit in Kunstgeschichte angefertigt, so wird der Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben. <sup>3</sup>Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) <sup>1</sup>Das Studium der Kunstgeschichte vermittelt die Geschichte der vorwiegend (west-) europäischen Kunst seit dem Ausgang der Antike. <sup>2</sup>Das Fach Kunstgeschichte ist eine historische Disziplin und von anderen Studiengängen wie Kunstpädagogik und Bildende Kunst zu unterscheiden. <sup>3</sup>Diese werden mit anderen Zielen, Inhalten und Methoden in anderen Hochschulbereichen oder an Kunstakademien gelehrt. <sup>4</sup>Die Ästhetik ist eine Teildisziplin der Philosophie. <sup>5</sup>Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Kunstgeschichte insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) <sup>1</sup>Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Kunstgeschichte überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. <sup>2</sup>Sie stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. <sup>3</sup>Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells bereitet sie auf ein sich anschließendes Master-Studium vor.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte kann jeweils nur im Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
<b>Hauptfach Kunstgeschichte</b>	<b>85</b>		
Pflichtbereich		60	
Wahlpflichtbereich		15	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. Abs. 5	
<b>zweites Hauptfach</b>	<b>85</b>		
<b>Abschlussarbeit</b>	<b>10</b>		
<i>gesamt</i>	180		

<sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) Das Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in der insgesamt 85 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Bachelor-Hauptfach im Umfang von 85-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die entweder im Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

(5) <sup>1</sup>In der Kombination zweier Hauptfächer können die nach § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO erforderlichen 3 bis 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen entweder auf beide Fächer aufgeteilt oder in einem der beiden Hauptfächer abgeleistet werden. <sup>2</sup>In jedem Hauptfach ist der Erwerb von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der fachspezifischen und bis zu 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen möglich. <sup>3</sup>Im Schlüsselqualifikationsbereich beider Hauptfächer sind zusammen genommen 20 ECTS-Punkte zu absolvieren, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 17 bis 15 ECTS-Punkte und der Anteil an allgemeinen Schlüsselqualifikationen 3 bis 5 ECTS-Punkte betragen soll.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse**

<sup>1</sup>Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten. <sup>2</sup>Allerdings werden gute Kenntnisse der Kunstgeschichte auf Abiturniveau, ein verstärktes Interesse am Umgang mit kunsthistorischen Problemstellungen sowie gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen vorausgesetzt.

#### **§ 5 Modularisierung, ECTS**

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) <sup>1</sup>Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

#### **§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Der oder die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er oder sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs Kunstgeschichte zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. <sup>2</sup>Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 7 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfaches Kunstgeschichte erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

## **§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. <sup>3</sup>In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. <sup>2</sup>Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

## **§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool**

(1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Kunstgeschichte sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) <sup>1</sup>Das Institut für Kunstgeschichte gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. <sup>2</sup>Es gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. <sup>2</sup>Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ vom 11. November 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf)) in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.

## **§ 10 Unterrichtssprache**

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

## **2. Teil: Durchführung der Prüfungen**

### **§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. <sup>2</sup>Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsfor-

men. <sup>3</sup>Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. <sup>4</sup>Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) <sup>1</sup>Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. <sup>2</sup>Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. <sup>3</sup>Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt. <sup>4</sup>Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden,

- a) wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
- b) wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Prüflingen zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>6</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 4 Satz 5 erforderliche Mindestzahl an zutreffend beantworteten Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen. <sup>7</sup>Die Bestehensgrenze, die Zahl der gestellten Fragen und der Durchschnitt der in Satz 5 Buchstabe b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(6) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

## **§ 12 Anmeldung zu Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. <sup>4</sup>Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. <sup>5</sup>Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>6</sup>Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen

spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. <sup>7</sup>Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierende als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. <sup>2</sup>Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. <sup>4</sup>Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. <sup>5</sup>Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

### **§ 13 Bewertung von Prüfungen**

<sup>1</sup>Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. <sup>2</sup>Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 14 Wiederholung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. <sup>2</sup>Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. <sup>4</sup>Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. <sup>2</sup>Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

### **§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen**

(1) <sup>1</sup>Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. <sup>2</sup>Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. <sup>4</sup>Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

## **§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium**

(1) <sup>1</sup>Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. <sup>3</sup>Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Kunstgeschichte oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. <sup>4</sup>Dabei haben sich bei einer fächerübergreifende Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer oder Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. <sup>5</sup>Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. <sup>6</sup>Die Ausgabe erfolgt über den oder die Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses. <sup>7</sup>Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Fakultät für Philosophie I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>8</sup>Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. <sup>9</sup>Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>10</sup>Der Prüfling soll die Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit bis zum Ende des sechsten Fachsemesters beim Prüfungsausschuss abgeben. <sup>11</sup>Die Abschlussarbeit muss rechtzeitig bis zum Ende des achten Fachsemesters abgegeben werden, so dass der Abgabezeitpunkt noch vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3, bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. <sup>12</sup>Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. <sup>13</sup>Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

## **§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 85 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden. <sup>2</sup>Wird die Abschlussarbeit in einem der Bachelor-Hauptfächer angefertigt, so werden diesem Bachelor-Hauptfach 10 ECTS-Punkte zugerechnet. <sup>3</sup>Wird die Abschlussarbeit fächerübergreifend angefertigt, so werden dem Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte und dem weiteren Bachelor-Hauptfach jeweils 5 ECTS-Punkte zugerechnet.

## **§ 18 Bildung der Studienfachnote**

<sup>1</sup>Die Studienfachnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereich gebildet. <sup>2</sup>Dabei werden im Wahlpflichtbereich wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. <sup>3</sup>Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikation erworben worden sein. <sup>4</sup>Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Studienfachnote ein. <sup>5</sup>Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung ergibt sich damit abhängig von der Abschlussarbeit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Abschlussarbeit im Fach Kunstgeschichte</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studien- fachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
<b>Hauptfach Kunstgeschichte</b>	<b>95</b>					95/180
Pflichtbereich		60			67/95	
Wahlpflichtbereich		15			17/95	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. § 3 Abs. 5			0/95	
Abschlussarbeit		10			11/95	
<b>zweites Hauptfach</b>	<b>85</b>					85/180
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit fächerübergreifend</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studien- fachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
<b>Hauptfach Kunstgeschichte</b>	<b>90</b>					90/180
Pflichtbereich		60			67/90	
Wahlpflichtbereich		15			17/90	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. § 3 Abs. 5			0/90	
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		5			6/90	
<b>zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)</b>	<b>90</b>					90/180
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit im zweiten Hauptfach</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studien- fachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
<b>Hauptfach Kunstgeschichte</b>	<b>85</b>					85/180
Pflichtbereich		60			68/85	
Wahlpflichtbereich		15			17/85	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. § 3 Abs. 5			0/85	
<b>zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)</b>	<b>95</b>					95/180
<i>gesamt</i>	180					

### **§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde**

Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte oder fächerübergreifend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden unbeschadet der Regelungen des § 35 ASPO im Rahmen der semesterweise stattfindenden Urkundenfeier der Philosophischen Fakultät I.

## **3. Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 20 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Kunstgeschichte, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung nach diesem Zeitpunkt aufnehmen oder fortsetzen und deren zweites Hauptfach ebenfalls nach dieser Ordnung studierbar ist.



Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-KGBA - BMEp 1-2	2009-WS	Seminar Epochen der Kunstgeschichte 1	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Seminar Epochs of Art History 1									
04-KGBA - BMEp 2	2009-WS	Basismodul Epochen der Kunstgeschichte 2 (Gotik)		8	1						
		Level One Module Epochs of Art History 2 (Gothic)									
04-KGBA - BMEp 2-1	2009-WS	Vorlesung Epochen der Kunstgeschichte 2	V	3	1		NUM	Mündl. Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Lecture Epochs of Art History 2									
04-KGBA - BMEp 2-2	2009-WS	Seminar Epochen der Kunstgeschichte 2	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Seminar Epochs of Art History 2									
04-KGBA - BMEp	2009-WS	Basismodul Epochen der Kunstgeschichte 3 (Renaissance und Barock)		8	1						
		Level One Module Epochs of Art History 3 (Renaissance and Baroque)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
<b>3</b>											
04-KGBA - BMEp 3-1	2009-WS	Vorlesung Epochen der Kunstgeschichte 3	V	3	1		NUM	Mündl. Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Lecture Epochs of Art History 3									
04-KGBA - BMEp 3-2	2009-WS	Epochen der Kunstgeschichte 3	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Seminar Epochs of Art History 3									
<b>04-KGBA</b> - <b>BMEp</b> <b>4</b>	<b>2009-WS</b>	<b>Basismodul Epochen der Kunstgeschichte 4 (Klassizismus bis Gegenwart)</b>		8	1						
		<b>Level One Module Epochs of Art History 4 (Classicism to the Present)</b>									
04-KGBA - BMEp 4-1	2009-WS	Vorlesung Epochen der Kunstgeschichte 4	V	3	1		NUM	Mündl. Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Lecture Epochs of Art History 4									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-KGBA - BMEp 4-2	2009-WS	Seminar Epochen der Kunstgeschichte 4	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Seminar Epochs of Art History 4									
04-KGBA - BMP o	2009-WS	Basismodul Propädeutik		4	1						41-IK-Philfak1-1 dringend empfohlen
		Level One Module Preparatory Studies									
04-KGBA - BMP o-1	2009-WS	Einführung in das Studium der Kunstgeschichte	S+T	4	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Introduction to the Study of Art History									
04-KGBA -Kul	2009-WS	Kulturgeschichtliche Grundlagen		6	2						
		Fundamentals of Art History									
04-KGBA -Kul-1	2009-WS	Kulturgeschichtliche Grundlagen I: Christliche Ikonographie	S	3	1		NUM	Kurzreferat (ca. 15 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Fundamentals of Cultural History I: Christian Iconography									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-KGBA -Kul-2	2009-WS	Kulturgeschichtliche Grundlagen II: Antike Mythologie, profane Themen und Emblematis	S	3	1		NUM	Kurzreferat (ca. 15 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Fundamentals of Cultural History II: Ancient Mythology, Profane Themes and Emblematics									
04-KGBA -AMAp 1	2009-WS	Aufbaumodul Kunsthistorische Praxis 1		4	1						
		Level Two Module Art History in Practice 1									
04-KGBA -AMAp 1-1	2009-WS	Übung vor Originalen1: Malerei / Graphik	S	4	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Exercise vis-à-vis Originals 1: Painting/ Graphics									
04-KGBA -AMAp 2	2009-WS	Aufbaumodul Kunsthistorische Praxis 2		4	1						
		Level Two Module Art History in Practice 2									
04-KGBA -AMAp 2-1	2009-WS	Übung vor Originalen 2: Malerei / Graphik	S	4	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
		Exercise vis-à-vis Originals 2: Painting/ Graphics									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
											des Teilmoduls
04-KGBA - AMAp 3	2009-WS	Aufbaumodul Kunsthistorische Praxis 3		3	1						
		Level Two Module Art History in Practice 3									
04-KGBA - AMAp 3-1	2009-WS	Übung vor Originalen3: Museum / Denkmalpflege	S	3	1		NUM	a)Anfertigung eines wissenschaftlichen Inventarblatts (Umfang themenbezogen), Protokoll einer 2stündigen Sitzung oder b) Referat (ca. 40 Min.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Exercise vis-à-vis Originals 3: Museum / Monument Preservation									
04-KGBA - AMEx	2009-WS	Aufbaumodul Exkursion Kunstgeschichte		7	1						
		Level Two Module Excursion Art History									
04-KGBA - AMEx-1	2009-WS	Kunstgeschichtliches Exkursionsseminar	S	3	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) und Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Art History Excursion Seminar									
04-KGBA	2009-WS	Kunstgeschichtliche Exkursion	E	4	1		NUM	Referat vor Originalen (ca. 30 Min.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
- AMEx-2		Art History Excursion									die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
<b>Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)</b>											
04-KGBA - VMAd	2009-WS	Vertiefungsmodul Kunstgeschichte (Advanced Studies)		11	1					04-KGBA-BMPro, mindestens zwei aus 04-KGBA-BMEp1, 04-KGBAEp2, 04-KGBAEp3, 04-KGBAEp4	
		Level Three Module Art History (Advanced Studies)									
04-KGBA - VMAd -1	2009-WS	Kunstgeschichtliche Vertiefungsvorlesung 1	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Art History Level Four Lecture 1									
04-KGBA - VMAd -2	2009-WS	Kunstgeschichtliche Vertiefungsvorlesung 2	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
		Art History Level Four Lecture 1									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
											des Teilmoduls
04-KGBA - VMAd -3	2009-WS	Kunstgeschichtliches Vertiefungsseminar 1	S	8	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 18 S.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Art History Level Four Seminar 1									
04-KGBA - VMAd -4	2009-WS	Kunstgeschichtliches Vertiefungsseminar 2	S	8	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 18 S.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Art History Level Four Seminar 1									
04-KGBA - AKW/- 1	2009-WS	Allgemeine Kulturwissenschaften	S/Ü	4	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			
		General Cultural Studies									
<b>Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Allgemeine Schlüsselqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)</b>											
<b>Neben den hier unmittelbar aufgeführten Modulen können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen gewählt werden.</b>											
41-IK-Kunst	2009-WS	Basismodul Informationskompetenz Kunst		3	2						
		Level One Module Information Competence Art									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
41-IK-Phil-fak1-1	2009-WS	Basismodul Informationskompetenz für Studierende der Philosophischen Fakultät I	Ü	2	1		B/NB	Klausur (60 Min.)			
		Level One Module Information Competence for Students of arts faculty I									
41-IK-KuGe-1	2009-WS	Informationskompetenz für Studierende der Kunstgeschichte	Ü	1	1		B/NB	Klausur (60 Min.)			
		Information Competence for Art History Students									
<b>Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)</b>											
04-KGBA-ASQL-WT	2009-WS	Wissenschaftsterminologie		4	2						Die Module 04-KGBA-ASQL-WT und 04-KGBA-Mus sind vor den Modulen 04-KGBA-BMMK und 06-B-P5SQ zu wählen.
		Scientific Terminology									
04-KGBA-ASQL-WT-1	2009-WS	Wissenschaftsterminologie 1	S	1	1		NUM	a) Klausur (ca. 45 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Scientific Terminology 1									
04-KGBA-ASQL-WT-2	2009-WS	Wissenschaftsterminologie 2	S	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den
		Scientific Terminology 2									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
											Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
04-KGBA-Mus	2009-WS	Museologie (Kunstgeschichte)		3	1						Die Module 04-KGBA-ASQL-WT und 04-KGBA-Mus sind vor den Modulen 04-KGBA-BMMK und 06-B-P5SQ zu wählen.
		Museology (Art History)									
04-KGBA-Mus-1	2009-WS	Museologie (Kunstgeschichte)	S	2	1		NUM	Kurzreferat (ca. 12 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 1 S.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Museology (Art History)									
04-KGBA-Mus-2	2009-WS	Museumsinitiative (Kunstgeschichte)	R	1	1		NUM	Kunsthistorische Führung mit Thesenpapier (1 S.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Museum Initiative (Art History)									
04-KGBA-BMMK	2009-WS	Basismodul Medienkompetenz		2	1						
		Level One Module Media Competence									
04-KGBA-	2009-WS	Medienkompetenz für Studierende der Kunstgeschichte	Ü	2	1		B/NB	a) Klausur (60 Min.) oder			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
BMMK-1		Media Competence for Art History Students						b) Mündl. Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
<b>06-B-P5SQ</b>	<b>2010-WS</b>	<b>Geschichte der Philosophie als Schlüsselqualifikation</b>		2	1						
06-B-P5SQ-1	2010-WS	History of Philosophy	V	2	1	max. 30 <sup>1</sup>	NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
<b>Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)</b>											
04-KGBA-TH/-1	2009-WS	Bachelorarbeit	A	10	8 Wo		NUM	Bachelorarbeit (Ca. 20-30 S.)			
		Bachelor Thesis									

<sup>1</sup> Die Platzvergabe erfolgt nach Studienfortschritt, bei Gleichrang per Los.